

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht II (BT)

SoSe 2015

Jens Puschke

Erpressung, räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB)

Aufbauschema: § 253 StGB

I. Tatbestand

1. Nötigungsmittel: Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel
2. Nötigungserfolg: Tun, Dulden, Unterlassen
3. Vermögensverfügung (str.)
4. Vermögensschaden

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz bzgl. objektiver Tatbestandsmerkmale
2. Bereicherungsabsicht (Stoffgleichheit)
3. Rechtswidrigkeit der Bereicherung
4. Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der Bereicherung

III. Rechtswidrigkeit (inkl. Verwerflichkeitsklausel)

IV. Schuld

Erpressung, räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB)

Aufbauschema: § 255 StGB

I. Tatbestand

1. Nötigungsmittel: Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
2. Nötigungserfolg: Tun, Dulden, Unterlassen
3. Vermögensverfügung (str.)
4. Vermögensschaden

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz bzgl. objektiver Tatbestandsmerkmale
2. Bereicherungsabsicht (Stoffgleichheit)
3. Rechtswidrigkeit der Bereicherung
4. Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der Bereicherung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

Erpressung, räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB)

Relevante Schlagwörter bei der (räuberischen) Erpressung:

Abgrenzung zum
Raub (Fall 1)

Vermögensbegriff
(Fall 1)

Unmittelbarkeits-
erfordernis (Fall 2)

Sicherungs-
erpressung (Fall 3)

Dreieckerpressung

Abgrenzung zum
Betrug

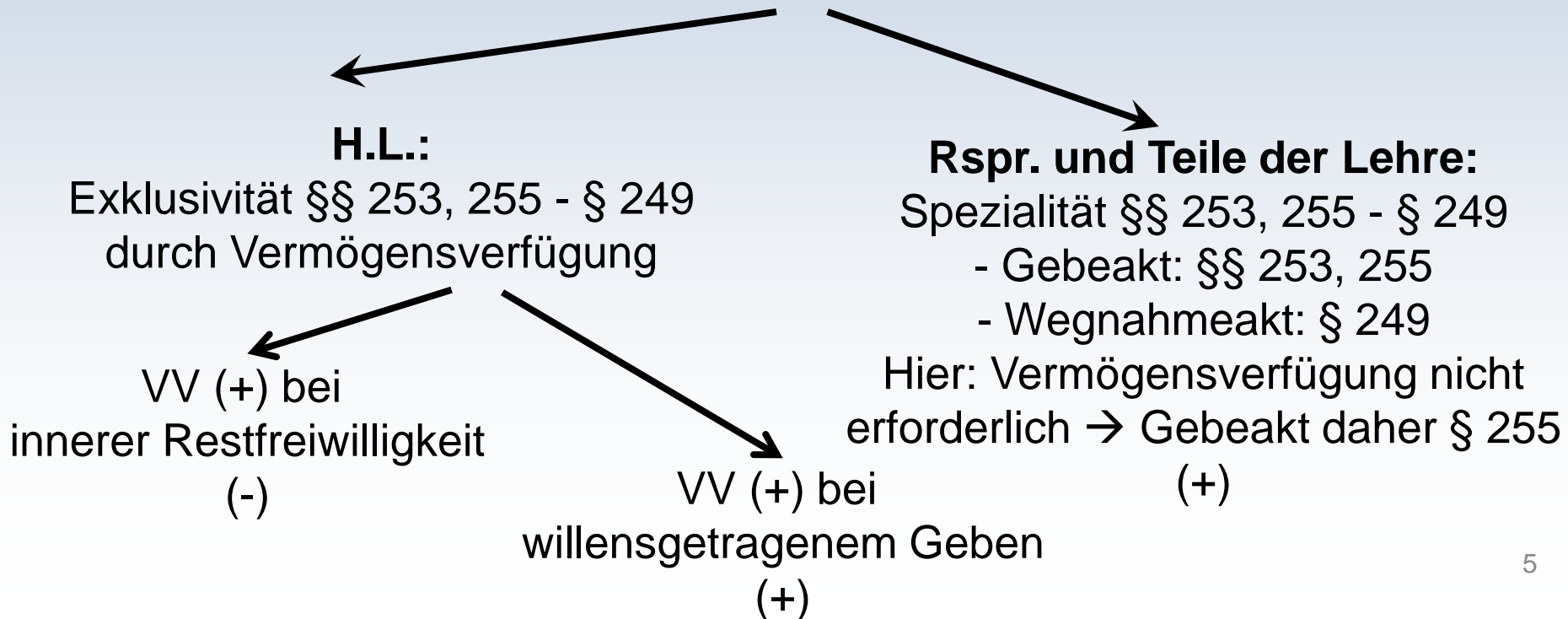
Drohung mit
Unterlassen

Fall 1: Freikauf der Prostituierten

Strafbarkeit A gem. §§ 253 I; 255

- I. Gewaltanwendung gegen eine Person (+)
- II. Kausaler Nötigungserfolg: grds. (+)

Ⓟ Erfordernis einer Vermögensverfügung?



Strafbarkeit A gem. §§ 253 I; 255

III. Vermögensschadens

Ⓟ Teil des strafrechtlich geschützten Vermögens?



wirtschaftlicher Begriff:

Besitzverlust wertvoller
als Befreiung von
Verbindlichkeit

juristisch-ökonomisch Begriff:

Kompensation durch Erlöschen
entsprechender Verbindlichkeit?

I. Anspruch gem. § 985 BGB (-)

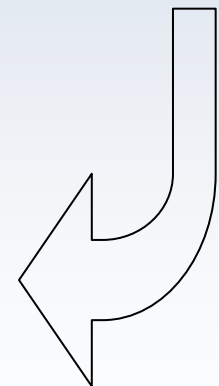
II. Anspruch gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB (+)

⇒ **Ausschluss gem. § 814 Alt. 1 BGB:**

(-) da Leistung unfreiwillig

⇒ **Ausschluss gem. § 817 S. 2 BGB**

(-) da Leistungszweck im Einklang mit Rechtsordnung



Strafbarkeit A gem. §§ 253 I; 255

Streitentscheid: Wegen Einheit der Rechtsordnung ist juristisch-ökonomischem Vermögensbegriff zu folgen.

IV. Ergebnis: §§ 253 I; 255 (-)

Strafbarkeit A gem. §§ 253 I; 255; 22; 23 I

- I.** Vorprüfung: Vermögensschaden (-), daher nicht vollendet. Versuch ist gem. §§ 23 I, 12 strafbar.
- II.** Tatenschluss, (-) bzgl. Vermögensschaden, da A nach Parallelwertung in der Laiensphäre davon ausging, dass er Anspruch gegen M wegen „Abzocke“ hatte.
- III. Ergebnis: §§ 253 I, 255, 22, 23 I (-)**

Fall 2: Abgepresstes Versteck

Strafbarkeit E gem. § 249 I

- I. Qualifiziertes Nötigungsmittel (+)**
- II. Wegnahme:** Gewahrsamsverschiebung durch Entnahme aus Versteck ist nicht durch Einverständnis des X gedeckt
- III. Zusammenhang zwischen Raubmittel und Wegnahme:**
h.M.: enger örtlicher und zeitlicher Zusammenhang; hier (-)
- IV. Ergebnis: § 249 I (-)**

Strafbarkeit E gem. §§ 253 I; 255

- I. Qualifiziertes Nötigungsmittel (+)**
- II. Hinreichender Nötigungserfolg:**
 1. Nach Rspr. (+):
 2. Nach h.L.: es müsste eine Vermögensverfügung vorliegen

Strafbarkeit E gem. §§ 253 I; 255

II. Hinreichender Nötigungserfolg:

2. Nach h.L.: es müsste eine Vermögensverfügung vorliegen

Ⓟ Unmittelbarkeitserfordernis bei Vermögensverfügung?

Eine Ansicht:

Wie bei § 263 erforderlich

Eine Ansicht:

Schädigende Vermögensgefährdung unmittelbar bewirkt



§§ 253 I, 255 (+)

Andere Ansicht:

Kein Abstellen auf schädigende Vermögensgefährdung



§§ 253 I, 255 (-)

Andere Ansicht:

Nicht erforderlich, da anders als bei § 263 Verfügungsbewusstsein des Opfers (+)



§§ 253 I, 255 (+)

Strafbarkeit E gem. §§ 253 I; 255

III. Ergebnis: je nach vertretener Ansicht (+/-)

Wird §§ 253 I; 255 bejaht:

C. § 239a I Hs. 1

(+), stabile Bemächtigungslage in Entführungsvariante regelmäßig gegeben

D. § 239b I (+), tritt hinter § 239a zurück

E. § 242 I (+), tritt aber wohl hinter §§ 253, 255 zurück

F. § 239 I (+), tritt aber hinter § 239a zurück

Wird §§ 253 I; 255 verneint:

C. § 239b I (+)

D. § 242 I (+)

Fall 3: Erpressen statt Bezahlen

Strafbarkeit J gem. §§ 253 I, 255 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Drohung gegen Leib (+)

b) Abgenötigte Handlung (+)

c) Vermögensverfügung

e.A. Vermögensverfügung notwendig → Abgrenzungsschärfe
Selbstschädigung-Fremdschädigung

a.A. Vermögensverfügung nicht notwendig -> Wortlaut

Hier wird angenommen, dass Verfügung notwendig ist, a.A. vertretbar
(folgendes Problem wird dann im Vermögensschaden diskutiert)

- Vermögensverfügung kann in Nichtgeltendmachung der Ansprüche
oder in der Erbringung der sexuellen Dienstleistung gesehen werden.

Strafbarkeit J gem. §§ 253 I, 255 StGB

c) Vermögensverfügung

Nichtgeltendmachung der Ansprüche:

- Prostituierten entstehen nur Schadenersatzansprüche wie jedem Opfer, sind wegen Nötigungssituation aber nicht werthaltig.
- Dienstvertragliche Ansprüche werden nicht begründet, da Vertrag wegen Zwang und mangels Einvernehmlichkeit gerade nicht zustande kam.
- Hier: Vermögensverfügung durch Nichtgeltendmachung (-)

Vermögensverfügung durch Dienstleistung:

- Arbeitsleistung für die üblicherweise Entgelt geschuldet wird grundsätzlich Vermögenswert, a.A. vertretbar
- Erpressung soll vor Abnötigen von Vermögenswerten schützen (a.A. vertretbar)
- Vermögenswert nicht durch Sittenwidrigkeit ausgeschlossen, da § 1 I 1 ProstG bestimmt, dass Forderung rechtswirksam.

Strafbarkeit J gem. §§ 253 I, 255 StGB

c) Vermögensverfügung

Vermögensverfügung durch Dienstleistung (+)

d) Vermögensschaden (+)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Absicht der rechtswidrigen Bereicherung (+), auch Stoffgleichheit von Erlangtem und Schaden durch unentgeltliche Dienstleistung

3. Rw/Sch (+)

4. Ergebnis: §§ 253 I, 255 StGB (+)